



Dr.iur. (FU Berlin)
Dr.rer.publ. (Speyer)
Dr.iur.h.c. (Zhongnan Univ. Wuhan)
Dr.h.c. (Lille 2 – Droit et Santé)
Dr.h.c. (Univ. Craiova)
Master of Comp. Jurispr. (New York Univ.)
Hon.-Prof. of Law (Univ. of Johannesburg)

im Juli 2010

Hinweise

zur Anfertigung von Hausarbeiten

im Bürgerlichen Recht

I. Arbeitsweise

1. Bei der Hausarbeit geht es um die Anfertigung eines schriftlichen Gutachtens zu einem Rechtsfall, in dem die Fallfragen erschöpfend abgehandelt und beantwortet werden sollen. Dies geschieht auf der Grundlage des geltenden Rechts unter Berücksichtigung der Rechtsprechung und der rechtswissenschaftlichen Dogmatik im Stile der Abwägung (Gutachtenstil), der im Gegensatz zum Urteilsstil der Gerichte steht. Oft lässt sich der Arbeit eine besondere Note geben, wenn man die internationale Dimension mit einbezieht und mit rechtsvergleichenden Hinweisen die eigene Argumentation untermauert.
2. Eine richtige Bearbeitung des Falles setzt zunächst ein sorgfältiges Lesen und ein inhaltliches Erfassen des Aufgabentextes (Sachverhalts) voraus. Dabei ist davon auszugehen, dass in der Regel kein Satz des Aufgabentextes ohne rechtliche Bedeutung ist, soweit er nicht erkennbar *colorandi causa* hinzugefügt ist. In Zweifelsfragen ist der Sachverhalt lebensnah auszulegen; es darf jedoch nichts unterstellt werden. Bei Sachverhalten mit mehreren Personen und verwickelten Verhältnissen empfiehlt sich die Anfertigung einer Zeichnung (Rechtsskizze), durch die die Geschehnisse in ihrer zeitlichen Reihenfolge sichtbar werden.
3. Ausgangspunkt der rechtlichen Untersuchung ist die Fragestellung der Aufgabe (Fallfrage), die - wo sie nicht ausdrücklich am Ende des Sachverhalts formuliert ist - erst im Wege der Auslegung ermittelt werden muss. Hierzu muss sich der Bearbeiter die Frage stellen: Wer kann von wem was aus welcher Anspruchsgrundlage verlangen? Insbesondere bei der allgemeinen Frage nach der Rechtslage müssen die einzelnen Rechtsbeziehungen zwischen den beteiligten Personen nach Anspruchsteller und Anspruchsgegner sorgfältig analysiert werden.
4. Nach der Analyse der Fragestellungen müssen sämtliche von ihrer Rechtsfolge her in Betracht kommenden Anspruchsgrundlagen aufgesucht und geprüft werden. Dies geschieht im Wege der Subsumtion. Es ist zu prüfen, ob sich der Fall als konkret-faktische Exemplifikation der abstrakt-generellen Norm darstellt oder ob eine analoge Anwendung in Betracht kommt. Auch Anspruchsgrundlagen, die im Ergebnis abgelehnt werden, sind sorgfältig zu überprüfen. Nur abwegige und offensichtlich nicht in Betracht kommende Anspruchsgrundlagen bleiben unerwähnt.

5. Im Rahmen der einzelnen Anspruchsnormen ist auch zu prüfen, ob keine rechtshindernden Einwendungen (z. B. §§ 105, 125, 134, 138, 158 Abs. 1 BGB) vorliegen. Ferner ist zu untersuchen, ob ein entstandener Anspruch nicht wieder durch eine rechtsvernichtende Einwendung untergegangen ist, z. B. gemäß § 362 BGB. Schließlich stellt sich noch die Frage, ob dem Anspruch nicht eine rechtshemmende Einrede entgegensteht (z. B. § 214 BGB).

6. Bei der Prüfung der einzelnen Anspruchsgrundlagen erscheint es zweckmäßig, zunächst im Klausurstil die Gedanken zu sortieren und die Streitpunkte aufzulisten. Erst auf der Grundlage einer Gliederung sollte man sich zielgerichtet mit einzelnen Streitfragen auseinandersetzen. Erst so kann man ein gedanklich durchstrukturiertes Fallgerüst erarbeiten, die Abhängigkeit der einzelnen Fragestellungen voneinander ermitteln und schließlich eine "runde", gedanklich stringente Falllösung entwickeln.

7. Bei der Ausarbeitung ist besonderes Gewicht darauf zu legen, alle Fragestellungen, die die Falllösung nicht fördern, wegzulassen und in die rechtliche Erörterung Schwerpunkte nach Maßgabe der Bedeutung der Streitpunkte zu setzen. Meist weist ein Fall einige zentrale Probleme auf, die der Bearbeiter herausfinden und in ausführlicher Stellungnahme erörtern soll. Man verzettele sich dabei nicht mit Randfragen, vermeide überflüssige Ausführungen und konzentriere sich auf die Entwicklung eines stimmigen und überzeugenden Ergebnisses.

II. Die Form der Hausarbeit

1. Es versteht sich von selbst, dass die äußere Form der Hausarbeit einem ästhetischen Mindeststandard entsprechen muss. Hierfür haben sich im Laufe der Jahre an den juristischen Fakultäten gewisse Usancen eingespielt. Empfehlenswert erscheint ein Klarsichtheft, in den die mit Schreibmaschine beschriebenen bzw. als Computerausdruck erstellten Seiten vom Format DIN A 4 **ingeheftet** werden. Wegen der Korrekturbemerkungen ist ein Rand von etwa einem Drittel der Seite freizulassen. Die Blätter sollten im Übrigen einseitig beschrieben werden. Auf dem Deckblatt sind **oben rechts** der **Vor- und Nachname** des Bearbeiters, seine Heimat- oder seine Semesteranschrift, seine **Semesterzahl**, die **Matrikelnummer** sowie **mittig** darunter die Kennzeichnung der Übung und die Namen des/der Übungsleiter/s unterzubringen. Des Weiteren sind der Hausarbeit der Sachverhalt (Aufgabentext), die Gliederung und ein – alphabetisch geordnetes – Literaturverzeichnis voranzustellen. In diesem Literaturverzeichnis wird die verwendete Literatur mit ungekürztem Titel und etwaigen Zitierweisen aufgelistet; eine Aufteilung in (a) Lehrbücher, (b) Kommentare, (c) Einzelabhandlungen, Aufsätze, Entscheidungsanmerkungen und u.U. (d) Gesetzesmaterialien empfiehlt sich, wenn in größerem Umfang Literatur herangezogen worden ist. Bei der Verwendung von nur wenigen Werken wirkt eine solche Unterteilung vermessen und daher lächerlich. Gesetze, gerichtliche Entscheidungen oder Anleitungsbücher werden nicht in das Literaturverzeichnis aufgenommen. Auf die Aufnahme von Kommentaren – und damit des Gliederungspunktes (b) – in das Literaturverzeichnis kann überhaupt verzichtet werden, soweit ausschließlich Standardkommentare verwendet und der Üblichkeit nach zitiert werden (z.B: Staudinger/*Martinek* [2006] § 675 Rn 1; MünchKomm/*Seiler*, § 66, Rn 17); oft bieten die Kommentare selber Zitiervorschläge, denen man getrost folgen sollte. Es ist allgemein darauf zu achten, dass Namen richtig geschrieben werden. Und doch Achtung: niemals ersetzt ein noch so vorbildliches Literaturverzeichnis die Zitate innerhalb des Gutachtens.

2. Die einzelnen Zitate in der Hausarbeit, die in den Fußnoten untergebracht sind, müssen die Belegstelle genau angeben, so dass die zitierte Stelle vom Leser nachgeprüft werden kann. Für die Zitierweise gibt es gewisse Üblichkeiten, die auch schon vom Anfänger beachtet werden sollten. Sie sind aus jedem Lehrbuch zu entnehmen. Wichtig ist, dass man eine einmal gewählte Zitatform innerhalb einer Arbeit konsequent durchführt. Die Angabe vom

Verfasservornamen ist entbehrlich, falls nicht Verwechslungen vorgebeugt werden muss. Bei Kommentaren muss die jeweilige Randnummer bzw. Anmerkung zu einem Gesetzesparagrafen genau bezeichnet werden. Kommentare mit mehreren Verfassern und/oder Herausgebern sind so zu zitieren, dass der jeweilige Bearbeiter erkennbar ist.

3. Es wird dringend davor gewarnt, Zitate aus Kommentaren, Lehrbüchern oder Gerichtsentscheidungen ungeprüft abzuschreiben. Jede einzelne Belegstelle muss vom Verfasser überprüft worden sein.

4. Am Ende der Hausarbeit hat der Verfasser das Gutachten mit Vor- und Nachnamen zu unterschreiben.

III. Der Inhalt der Hausarbeit

1. Das Wichtigste an einer Hausarbeit ist die klare Gedankenführung und die präzise Sprache. Immer ist der Zweck des Gutachtens im Auge zu behalten, die im Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen (und keine anderen) erschöpfend zu beantworten. Dies muss in einer Weise geschehen, die es auch einem mit den einschlägigen Problemen nicht vertrauten Juristen ermöglicht, dem Gedankengang des Bearbeiters zu folgen, seine Überlegungen nachzuvollziehen und zu überprüfen.

2. Der Gutachtenstil ist dadurch gekennzeichnet, dass von einer gestellten Ausgangsfrage her über verschiedene Zwischenergebnisse der Weg zum Endergebnis Schritt für Schritt vorantastend entwickelt wird. Immer muss der Leser wissen, was genau geprüft wird. Ein Satz muss folgerichtig auf den andern aufbauen. Das Gutachten muss sich als ein Gefüge sinnvoll aufeinander folgender Überlegungen darstellen, aus dem hervorgeht, ob und aus welchen Gründen der erhobene Anspruch zu Recht besteht oder nicht. Es geht um die schriftliche Festlegung des konsequentesten Denkweges, auf dem man zur Lösung des Rechtsfalles gelangen kann. In einem hervorragenden Gutachten gibt es keinen einzigen überflüssigen Satz. Jeder einzelne Satz muss die Lösung des Falles fördern. Keineswegs darf ein Gutachtenstil nur durch die Verwendung des Konjunktivs imitiert werden. Vielmehr kommt gerade ein besonders professioneller Gutachtenstil weitgehend ohne Konjunktive und ohne anfängerhafte Wendungen wie „Es ist zu prüfen, ob...“ oder „Es stellt sich die Frage, ob ...“ aus.

3. Aus dem vorher Gesagten erhellt die besondere Bedeutung des inneren Aufbaus der Arbeit. Es reicht keinesfalls aus, dass eine Arbeit insgesamt alle fallerheblichen Erörterungen beinhaltet; auch genügt es nicht, dass die Ergebnisse vertretbar erscheinen. Entscheidend ist, dass jedes Problem an einem logisch zwingenden Ort dargelegt wird. Niemals darf etwa das Erlöschen einer Forderung vor der Frage geprüft werden, ob die Forderung überhaupt wirksam begründet wurde. Häufig ergeben sich vom Standpunkt der Schlüssigkeit her mehrere Aufbaumöglichkeiten. Hier ist der Verfasser aufgerufen, den zweckmäßigsten Weg zu wählen, also in der Regel denjenigen, bei dem der Leser die Gedankengänge am leichtesten nachvollziehen kann. Man hüte sich davor, angelesenes Wissen "abzuladen" und die Arbeit mit Ausführungen zu garnieren, die zur Falllösung nicht notwendig sind. Solche Zutaten mindern den Wert der Arbeit.

4. Der Aufbau der Arbeit muss durch eine Gliederung äußerlich kenntlich gemacht sein. Die einzelnen Gliederungspunkte bestehen aus kurzen und prägnanten Überschriften (niemals Fragesätze), durch die das im nachfolgenden Text Behandelte bezeichnet wird.

5. Man bemühe sich um einen flüssig lesbaren Stil, durch den dem Leser die Überlegungen des Bearbeiters möglichst kurz und möglichst genau mitgeteilt werden. Allgemeinplätze und unscharfe Begriffe sollten vermieden werden. Jede Verbesserung des Stils und der begrifflichen Präzision ist zugleich eine Verbesserung der Gedankenführung. Zu vermeiden sind stereotype Formulierungen. Man bemühe sich um Prägnanz und Eleganz.

6. Hinweise auf Belegstellen sind nur sinnvoll, wenn sich die betreffende Ansicht nicht schon unmittelbar aus dem Gesetz ergibt. Für unstrittige Allgemeinheiten (wie z.B., dass ein Vertrag durch Angebot und Annahme zustande kommt) bedarf es keiner Zitate. Bei einer Streitfrage, auf die es in einer Hausarbeit entscheidend ankommt, sind Schrifttum und Rechtsprechung in repräsentativem Umfang zu berücksichtigen. Dabei sollte man sich um die Bildung von "Meinungsblöcken" bemühen und nicht jede einzelne Literaturstimme besonders vorstellen.

7. Wörtliche Zitate sind möglichst zu vermeiden, soweit es nicht gerade auf eine bestimmte Formulierung ankommt. Wichtig ist, dass sich der Verfasser um eine eigene Formulierung bemüht und seine Rechtsansichten mit eigenen Worten begründet. Die schlichte Bezugnahme auf Gerichtsentscheidungen oder Literaturstimmen ersetzt niemals eine eigene plausible Begründung.

IV. Ergänzende Literatur zur Anfertigung von Hausarbeiten

- *Belke*, Prüfungstraining Zivilrecht, Bd. 1, Fallbearbeitung und Anspruchsmethode, 2. Aufl. 1995, Luchterhand (Hermann);
- *Brühl*, Die juristische Fallbearbeitung in Klausur, Hausarbeit und Vortrag, 3. Aufl. 1992, Carl Heymanns Verlag;
- *Diederichsen/Wagner*, Die Anfängerübung im Bürgerlichen Recht, 3. Aufl. 1996, C. H. Beck (JuS-Schriftenreihe);
- *Diederichsen/Wagner*, Die BGB-Klausur, 9. Aufl. 1997, C. H. Beck-Verlag (JuS-Schriftenreihe);
- *Dietrich, Bernhard*, Die Formalien der juristischen Hausarbeit, in: Jura 1998, 142 ff.;
- *Edenfeld*, Typische Fehler in (Examens-)Hausarbeiten, in: JA 1999, 196 ff.;
- *Hadding*, Zur Anfertigung von Hausarbeiten im Zivilrecht - Arbeitsweise und Formalien, in: JuS 1977, S. 241 ff.;
- *Jaroschek*, Praktische Hinweise zur Erstellung von Juristischen Hausarbeiten, in: JA 1997, 313 ff.;
- *Köbler*, Die Anfängerübung mit Leistungskontrolle im bürgerlichen Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht, 7. Aufl. 1995, Verlag Vahlen (Vahlen Studienreihe Jura);
- *Kohler-Gehrig*, Die Literatursuche bei Haus-, Seminar- und Diplomarbeiten mit juristischen Fragestellungen, in: JA 2001, 845 ff.;
- *Michalski*, Übungen im Bürgerlichen Recht für Anfänger: Methodik der Fallbearbeitung Klausuren und Hausarbeiten mit Musterlösungen, 3. Aufl. 2005, Carl Heymanns Verlag;
- *Olzen/Wank*, Zivilrechtliche Klausurenlehre mit Fallrepetitorium, 6. Aufl. 2010, Vahlen Verlag;
- *Schimmel*, Juristische Klausuren und Hausarbeiten richtig formulieren, 8. Aufl. 2009, Carl Heymanns Verlag;
- *Schmidt, Rolf*, BGB. Allgemeiner Teil, Grundlagen des Zivilrechts, 6. Aufl. 2009, Verlag Dr. Rolf Schmidt;
- *Schneider, Egon*, Zivilrechtliche Klausuren, Einführung in Lösungstechnik und Aufbau mit Hinweisen für die Hausarbeit, 4. Aufl. 1984, C. H. Beck-Verlag;
- *Wolf, Ernst* Anleitung zur Lösung zivilrechtlicher Fälle, in: JuS 1961, S. 353 ff.